

Augenoptiker- und Optometristenverband NRW - AKTUELLES -

KUNDENINFORMATION

ZUM HEIL- UND HILFSMITTELVERSORGUNGSGESETZ (HHVG)

Am 16. Februar 2017 hat der Deutsche Bundestag das Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz (HHVG) verabschiedet, nach dem die Krankenkassen ab dem 11.04.2017 wieder teilweise die Kosten für Sehhilfen übernehmen.

Allerdings werden Kosten nur für eine Minderheit der Fehlsichtigen übernommen und auch diese erhalten keine komplette Brille sondern lediglich Zuschüsse entsprechend der aktuell geltenden Festbeträge für Sehhilfen!

Die durch den Gesetzgeber beschlossene Ausweitung des Leistungsanspruchs gegenüber der gesetzlichen Krankenversicherung gilt nur bei

Erwachsenen mit

- einer Kurzsichtigkeit von mehr als - 6,0 Dioptrien oder
- einer Weitsichtigkeit von mehr als + 6,0 Dioptrien oder
- einer „Hornhautverkrümmung“ (Astigmatismus) von mehr als 4,0 Dioptrien

oder

- einer schweren Sehbeeinträchtigung oder Blindheit der Stufe 1 auf beiden Augen trotz bestmöglicher Brillenkorrektur (Rest-Sehschärfe kleiner oder gleich 30% - trotz bestmöglicher Brillenkorrektur!) und sie bezieht sich auch nur auf die Versorgung mit Brillengläsern und Kontaktlinsen (letztere nur in medizinisch zwingend erforderlichen Ausnahmefällen!).

Für die Brillenfassung muss der Versicherte in jedem Fall selbst aufkommen, hierfür gibt es keinerlei Zuschüsse von der Krankenkasse!

Bei Kindern und Jugendlichen (bis einen Tag vor dem 18. Geburtstag!) gilt die bisherige Regelung auch weiterhin, hier werden weiterhin Zuschüsse entsprechend der Festbeträge von den Krankenkassen übernommen.

Nach aktuellem Kenntnisstand benötigen Sie für die Erstversorgung eine Verordnung, bzw. ein Rezept des Arztes für Augenheilkunde. Ein erneuter Anspruch besteht für Versicherte, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, nur bei einer Änderung der Sehfähigkeit um mindestens 0,5 Dioptrien. Laut Hilfsmittelrichtlinien verliert die Hilfsmittelverordnung ihre Gültigkeit, wenn nicht innerhalb von 28 Kalendertagen nach Ausstellung der Verordnung die Hilfsmittelversorgung aufgenommen wird.

Diese Information erhalten Sie von Ihrem Innungs-Augenoptiker
www.deineaugen.de

Inhalt:

Anspruchsberechtigung zur Übernahme von Zuschüssen für Brillengläser gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen

- nur für begrenzten Kundenkreis
- keine Kostenübernahme für Brillenfassungen
- nach aktuellem Kenntnisstand benötigen Sie für die Erstversorgung eine Verordnung/Rezept des Augenarztes